

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
18.11.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2019 zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Sachsen-Anhalt.

Die regierungstragenden Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit der Drucksache 7/5259 vom 14.11.2019 den Gesetzentwurf zur Umsetzung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Landtag eingebracht.

Das Artikelgesetz beinhaltet

- Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (Artikel 1),
- Änderungen im Schulgesetz (Artikel 2) und
- Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (Artikel 3).

Artikel 4 regelt die Einschränkung von Grundrechten und Artikel 5 das Inkrafttreten mit Wirkung zum 01.01.2020.

Von besonderer Bedeutung dürfte die Änderung des Kinderförderungsgesetzes in § 13 Abs. 4 sein. Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, das die Schule besucht.

§ 13 Abs. 5 des Gesetzentwurfs regelt die diesbezügliche Erstattung des Differenzbetrages durch das Land.

Die Regelung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Artikel 3 des Gesetzentwurfs ist wegen des Festbetrags-FAG 2017-2021 von 1,628 Mrd. Euro abzulehnen, wenn nicht zeitgleich eine entsprechende Erhöhung der FAG-Masse erfolgt.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Gesetzentwurf nebst Begründung.

Der Landtag wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Gesetzentwurf beraten und ggf. eine vorläufige Beschlussempfehlung erarbeiten. Ob die Kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf noch angehört werden, bleibt abzuwarten. Gleichwohl nehmen wir Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf gerne entgegen. Diese sollten uns schnellstmöglich übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', with a stylized, cursive script.

Becker

Anlage